

Crazy Shakers – Tanz Club Zürich
Postfach 8561
8036 Zürich
www.crazyshakers.ch
info@crazyshakers.ch



CRAZY SHAKERS ZÜRICH

STATUTEN

April 2006

Art. 1 Sinn und Zweck

Unter dem Namen 'CRAZY SHAKERS, ZÜRICH' besteht in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60-79 des ZGB zum Zwecke der Pflege und Förderung des Boogie Woogie- / Swingtanzens und des gesellschaftlichen Lebens unter seinen Mitgliedern.

Art. 2 Mitglieder und Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, deren Rechte und Pflichten in Art. 3 umschrieben sind.
- Ehrenmitgliedern: Personen, welche sich um das Wohl der CRAZY SHAKERS und um den Tanzsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Junioren: Zu diesen Mitgliedern zählen alle Personen, die das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie zahlen von allen Taxen und Beiträgen jeweils die Hälfte der ordentlichen Mitglieder.

Zur Aufnahme in die CRAZY SHAKERS ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen, hat diese Ablehnung aber zu begründen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die GV auf einstimmigen Antrag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen. Die Ehrenmitglieder sind von allen Beitragspflichten entbunden.

Art. 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Pflichten

- Die Mitglieder bezahlen den durch die GV festgelegten Jahresbeitrag. Der Beitrag wird jeweils per 31.3. fällig.
- Die Mitglieder sowie Drittpersonen nehmen auf eigenes Risiko an sämtlichen Veranstaltungen der CRAZY SHAKERS teil. Die CRAZY SHAKERS übernimmt bei Unfällen keine Haftung. Versicherung ist Sache der Mitglieder sowie Drittpersonen. Jedes Mitglied muß selbst eine genügende Unfallversicherung abschließen.
- Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten und Reglemente und verpflichtet sich, diese einzuhalten.

Rechte

- Sämtliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in allen Clubangelegenheiten. Sie sind wählbar in den Vorstand und in Kommissionen.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Turnieren der CRAZY SHAKERS und an allen sonstigen Turnieren für Nichtlizenzierte teilzunehmen.

- Die Aktivmitgliedschaft berechtigt zur kostenfreien Teilnahme am Grund-Trainingsangebot. Der Vorstand entscheidet über Art und Umfang dieses Trainingsangebotes im Rahmen des Budgets und der GV-Beschlüsse. Über dieses Grund-Trainingsangebot hinaus kann der Verein weitere Trainings anbieten und diese mit Unkostenbeiträgen finanzieren.
- Die Mitglieder haben dafür zu sorgen, dass ihre persönlichen Daten wie Adresse und E-Mail aktuell sind. Sie haben allfällige Änderungen dem Vorstand zu melden.
- Passivmitglieder zahlen pro Training einen von der GV festgelegten Beitrag

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet entweder durch freiwilligen Austritt, Streichen von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.

a) Freiwilliger Austritt

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muß bis zum Ende des Vereinsjahrs schriftlich beim Vorstand eintreffen.

Beim Austritt gibt es keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

b) Streichen von der Mitgliederliste

Mitglieder, welche mit der Bezahlung der Beiträge nach zweimaliger Mahnung im Rückstand sind, werden auf die nächste GV von der Mitgliederliste gestrichen. Mitglieder ohne gültige Adresse werden auf die nächste GV ebenfalls von der Mitgliederliste gestrichen.

c) Ausschluß

Mitglieder, welche in grober Weise gegen die Statuten des Clubs verstoßen oder einen Ruf und die Bestrebungen des Clubs schädigende Handlung begehen, namentlich Mitglieder, die sich im Turnier Verstöße gegen Ehre und Anstand zuschulden kommen lassen, können durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Kommt im Vorstand kein Beschluß zustande, so entscheidet die nächste GV mit Dreiviertelmehrheit über den Ausschluß. Dem vom Ausschluß betroffenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste GV offen.

d) Folgen

Der Verlust der Mitgliedschaft tilgt jegliches Anrecht auf das Clubvermögen. Die Beitragspflicht erlischt nach fristgerechter Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres bzw. -halbjahres. Gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sofort alle Mitgliedschaftsrechte.

Durch Austritt, Ausschluß oder Streichung wird der Anspruch auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen nicht berührt.

Art. 5 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind die Generalversammlung (GV) und der Vorstand. Für die Erfüllung besonderer Aufgaben können Kommissionen gebildet werden.

Art. 6 Ordentliche GV

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember. Im Januar muß die ordentliche GV stattfinden. Sie behandelt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidenten
- Abnahme der Jahresberichte allfälliger weiterer Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl des Vorstandes und der Kommissionen
- Abnahme des Budgets und Festlegung der Beiträge
- Statutenrevisionen
- Varia

Die Mitglieder sind zur GV mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordnungsgemäß einberufene GV ist immer beschlußfähig.

Spätestens 14 Tage nach der GV ist den Mitgliedern über die gefaßten Beschlüsse Kenntnis zu geben.

Art. 7 **Außerordentliche GV**

A.o. GV können durch den Vorstand einberufen werden und müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies, unter schriftlicher Begründung an den Vorstand, verlangen. Für die Einberufung und die Beschlußfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

Art. 8 **Stimmrecht**

An der GV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei allen Wahlen und Abstimmungen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, ausgenommen Art. 2, 4, 14 und 15, wofür die gegenwärtigen Statuten Dreiviertelmehrheit vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stellvertretung von nicht anwesenden Mitgliedern ist nicht zulässig.

Art. 9 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied, dem Präsidenten.

Es können an der GV auch weitere Vorstandmitglieder gewählt werden.

Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, übernimmt eines zusätzlich das Amt des Vizepräsidenten.

Art. 10 **Wahl des Vorstandes**

Die ordentliche GV wählt zunächst den Präsidenten und hierauf allfällige weitere Vorstandsmitglieder.

Sofern mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt worden ist, wird anschließend eines als Vizepräsident gewählt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt, mit steter Wiederwählbarkeit aller Mitglieder.

Wird der Vorstand durch den Verlust oder Rücktritt von Vorstandmitgliedern unvollständig, so ersetzt er sich bis zur nächsten GV durch selbstgewählten Ersatz. Kann für den Vorstand kein Nachfolger oder Ersatz bestellt werden, hat der Vorstand sofort eine a.o. GV zur Wahl der fehlenden Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Art. 11 **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

Der Vorstand vertritt den Club nach außen rechtskräftig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln unterschriftsberechtigt. Der Vorstand leitet und beaufsichtigt alle sportlichen Veranstaltungen, sorgt für die Vollziehung der Statuten und Reglemente, für die Ausführung der GV-Beschlüsse und für die Aufstellung und Vorbereitung der GV und deren Traktanden.

Der Vorstand kann für die Abwicklung von Clubaktivitäten auch Kommissionen bilden, die von Clubmitgliedern geleitet werden.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 12 **Die Kassenführung**

Der Vorstand ist für die Rechnungsführung des Clubs und die Verwaltung des Clubvermögens zuständig. Er hat der GV über alle Geschäfte Rechenschaft abzulegen.

Wenn der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, kann ein anderes Mitglied die Rolle des Kassiers übernehmen.

Der Vorstand kann die Rechnungsführung bei Bedarf delegieren. In diesem Falle bleibt er aber weiterhin für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

Es werden zwei neutrale Rechnungsrevisoren bestimmt, welche die Buchführung zu überprüfen haben und der GV ebenfalls Bericht zu erstatten haben.

Die Rechnungsrevisoren werden an der GV in der Regel jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei sich ihre Amtszeiten überschneiden sollen, so dass pro Jahr nur jeweils ein Revisor wiedergewählt werden muss.

Art. 13 **Finanzen**

Sämtliche finanziellen Angelegenheiten des Clubs werden im Auftrag des Vorstandes durch die mit der Kassenführung betraute Person erledigt.

Art. 14 **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Art. 15 **Statutenrevisionen**

Ein Antrag zur Änderung der geltenden Statuten kann durch den Vorstand oder durch ein Viertel der Mitglieder, durch schriftlichen Antrag, zuhanden der nächsten GV gestellt werden, welche grundsätzlich über die Annahme der Revision beschließt.

Anträge zur Änderung der Statuten können vom Vorstand auch an einer a.o. GV zur Behandlung vorgelegt werden.

Spätestens drei Monate nach Annahme des Revisionsbegehrens muß eine a.o. GV stattfinden, welche mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Annahme der Revision entscheiden kann. Schriftliche Anträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor dieser a.o. GV beim Vorstand eintreffen.

Art. 16 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der CRAZY SHAKERS kann nur an einer GV mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu dieser GV hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Art. 17 **Liquidation**

Wird die Auflösung der CRAZY SHAKERS beschlossen, so führt der Vorstand die Liquidation des Vereinsvermögens durch, sofern die GV nichts anderes beschlossen hat. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens ist ein besonderer Beschluß zu fassen, welcher von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden muss. Dieser Beschluß muß ebenfalls an der die Auflösung beschließenden GV gefasst werden.

Art. 18 **Genehmigung, Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 04. April 2006 genehmigt und traten am 04. April 2006 in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 12. April 1995.

Zürich, 04. April 2006

CRAZY SHAKERS ZÜRICH

Tony Keller
(Präsident)

Andy Wasmer
(Vizepräsident)

Anhang I

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge

Die a.o. Generalversammlung vom 07. März 2006 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

- Aktivmitgliedschaft: Fr. 200.--
- Passivmitgliedschaft: Fr. 50.-- (plus 5.-- pro besuchtes Training)
- Ehrenmitgliedschaft: Beitragsfrei

Die Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die GV neue Ansätze festlegt.

Zürich, 04. April 2006

CRAZY SHAKERS ZÜRICH

Tony Keller

Andy Wasmer

(Präsident)

(Vizepräsident)